

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung und anderer Gesetze (EInsOÄndG)

A. Zielsetzung

Mit dem Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S.2911) werden die Bundesgesetze mit Berührungen zum Insolvenzrecht inhaltlich und redaktionell angepaßt. Seit seiner Verkündung am 18. Oktober 1994 ist jedoch weiterer Anpassungs- und Änderungsbedarf aufgetreten.

B. Lösung

Diesem Änderungsbedarf soll durch den vorliegenden Gesetzentwurf Rechnung getragen werden. Er beinhaltet deshalb ganz überwiegend lediglich redaktionelle Anpassungen an die Insolvenzordnung. Zum Teil wurden auch Vorschriften, auf die sich Änderungsbefehle des EInsO beziehen, aufgehoben, so daß diese Änderungsbefehle ihrerseits aufgehoben werden müssen.

Mit der Änderung des Rechtsberatungsgesetzes im Hinblick auf die Personen oder Stellen, die den Schuldner im Rahmen des Verbraucherinsolvenzverfahrens bei dem außergerichtlichen Einigungsversuch mit seinen Gläubigern unterstützen, wurde lediglich aus Gründen der Rechtssicherheit die bereits mit der Insolvenzordnung vollzogene Rechtsänderung nachgezeichnet.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die in diesem Entwurf enthaltenen Änderungen sind entweder lediglich redaktioneller Art oder dienen der Rechtsklarheit. Mehrbelastungen der Haushalte von Bund, Ländern oder Gemeinden sind deshalb nicht zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten, etwa für die Wirtschaft oder die sozialen Sicherungssysteme, fallen nicht an.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (121) – 410 00 – In 2/98

Bonn, den 18. November 1998

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung und anderer Gesetze (EGInsOÄndG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 728. Sitzung am 10. Juli 1998 gemäß Artikel 76 Abs.2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Ich bitte um baldige Beschlußfassung, da der Gesetzentwurf die für eine reibungslose Arbeitsaufnahme unbedingt notwendigen Anpassungen des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung (EGInsOÄndG) an die neue Insolvenzordnung, die zum 1. Januar 1999 in Kraft tritt, enthält.

Gerhard Schröder

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung und anderer Gesetze (EGLnsOÄndG)

Der Bundestag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung

Das Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S.2911), zuletzt geändert ..., wird wie folgt geändert:

1. Artikel 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 8 Abs.3“ durch die Angabe „§ 8 Abs.4“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe „Absatz 1 Nr.5“ durch die Angabe „Absatz 1 Nr.6“ und die Angabe „5.“ durch die Angabe „6.“ ersetzt.
 - c) In Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „Nr.6 und Nr.7“ durch die Angabe „Nr.5, 7 und 8“ und Angabe „Nr.5 bis 7“ durch die Angabe „Nr.5 bis 8“ ersetzt.
2. Artikel 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe „8 und 9“ durch die Angabe „8 bis 10“ und die Angabe „7 und 8“ durch die Angabe „7 bis 9“ ersetzt.
 - b) Es werden folgende neue Nummern 2a und 2b eingefügt:
 - „2a. In § 16 Abs.6 Satz 3 wird die Angabe ‚Nr.10‘ durch die Angabe ‚Nr.9‘ ersetzt.“
 - „2b. In § 45 werden die Worte ‚Konkursverwalter, Vergleichsverwalter‘ durch das Wort ‚Insolvenzverwalter‘ ersetzt.“

3. Artikel 17 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 17 Änderung des Rechtsberatungsgesetzes

Artikel 1 § 3 des Rechtsberatungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-12, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 6 wird das Wort ‚Konkursverwalter‘ durch das Wort ‚Insolvenzverwalter‘ ersetzt.
- b) Der Punkt am Ende von Nummer 8 wird durch einen Strichpunkt ersetzt, und es wird folgende neue Nummer 9 angefügt:
 - „9. die außergerichtliche Besorgung von Rechtsangelegenheiten von Schuldnern durch eine

nach Landesrecht als geeignet im Sinne von § 305 Abs.1 Nr.1 der Insolvenzordnung anerkannte Person oder Stelle im Rahmen ihres in der genannten Vorschrift umrissenen Aufgabenbereichs.“

4. In Artikel 18 Nr.8 wird die Angabe „§ 807 Abs.1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 807 Abs.2 Satz 1“ ersetzt.
5. Artikel 23 Nr.2 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:
 - „a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
 - „(1) Die Vorschrift des § 125a Abs.1 findet auf die dem Registergericht zu machenden Mitteilungen, die Vorschriften der §§ 127, 129, 130, 141a bis 143 finden auf die Eintragungen in das Genossenschaftsregister entsprechende Anwendung.“
6. Artikel 33 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende neue Nummer 20a eingefügt:
 - „20a. In § 651k Abs.1 Satz 1 Nr.1 und 2 werden die Worte: ‚Zahlungsunfähigkeit oder Konkurses‘ jeweils durch die Worte ‚Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen‘ ersetzt.“
 - b) Die Nummern 28 und 29 werden aufgehoben.
7. Artikel 39 wird aufgehoben.
8. Artikel 44 wird aufgehoben.
9. In Artikel 47 werden die Nummern 20 und 21 aufgehoben.
10. In Artikel 48 Nr.2 Buchstabe a werden nach dem Wort „hätten“ die Wörter „(Krise der Gesellschaft)“ eingefügt.
11. Artikel 49 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 11 und 12 werden aufgehoben.
 - b) In Nummer 34 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
 - „ferner wird die Angabe ‚§ 76 Abs.4‘ durch die Angabe ‚§ 76 Abs.3‘ ersetzt.“
12. Artikel 51 Nr.4 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:
 - „Die Angabe ‚und 43‘ wird gestrichen; das Wort ‚Konkursverfahren‘ wird durch das Wort ‚Insolvenzverfahren‘ ersetzt.“

13. Artikel 57 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 57
Änderung der Patentanwaltdordnung

Die Patentanwaltdordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S.557), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 9 wird wie folgt gefaßt:

„9. wenn der Bewerber sich im Vermögensverfall befindet; ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Bewerbers eröffnet oder der Bewerber in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Abs.2 der Insolvenzordnung, § 915 der Zivilprozeßordnung) eingetragen ist;“.
 - b) Die Nummer 10 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Nummern 11 und 12 werden die Nummern 10 und 11.
2. § 21 Abs.2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummer 9 wird aufgehoben; die bisherigen Nummern 10 bis 12 werden die neuen Nummern 9 bis 11.
 - b) Die neue Nummer 9 wird wie folgt gefaßt:

„9. wenn der Patentanwalt in Vermögensverfall geraten ist, es sei denn, daß dadurch die Interessen der Rechtsuchenden nicht gefährdet sind; ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Patentanwalts eröffnet oder der Patentanwalt in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Abs.2 der Insolvenzordnung, § 915 der Zivilprozeßordnung) eingetragen ist;“.
3. In § 23 Abs.6 Satz 3 wird die Angabe ‚Nr.12‘ durch die Angabe ‚Nr.11‘ ersetzt.
4. In § 60 wird die Nummer 1 aufgehoben; die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die neuen Nummern 1 bis 3.
5. § 63 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr.1 wird die Angabe ‚§ 60 Nr.1 und 4‘ durch die Angabe ‚§ 60 Nr.3‘ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe ‚§ 60 Nr.3‘ durch die Angabe ‚§ 60 Nr.2‘ ersetzt.
6. In § 154b Abs.2 Satz 1 wird die Angabe ‚Nr.12‘ durch die Angabe ‚Nr.11‘ ersetzt.“

14. Artikel 62 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 62
Änderung des Steuerberatungsgesetzes

§ 46 Abs.2 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S.2735), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummer 4 wird aufgehoben; die bisherigen Nummern 5 und 6 werden die neuen Nummern 4 und 5.
 - b) Die neue Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. in Vermögensverfall geraten ist, es sei denn, daß dadurch die Interessen der Auftraggeber nicht gefährdet sind; ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten eröffnet oder der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Abs.2 der Insolvenzordnung; § 915 der Zivilprozeßordnung) eingetragen ist;“.
15. Artikel 69 wird aufgehoben.
16. Artikel 71 wird wie folgt geändert:
- a) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 1a.
 - b) Der neuen Nummer 1a wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. In § 11 Abs.1 Satz 2 Nr.2 werden die Worte ‚Vergleichs- oder Konkursverfahren‘ durch das Wort ‚Insolvenzverfahren‘ ersetzt.“
17. In Artikel 79 Nr.9 wird die Angabe „Abs.6“ durch die Angabe „Abs.3“ ersetzt.
18. Artikel 87 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgende neue Nummer 7a eingefügt:

„7a. In § 53c Abs.3a Nr.2 werden die Worte ‚des Konkurses‘ durch die Worte ‚der Eröffnung des Insolvenzverfahrens‘ ersetzt.“
 - b) Es wird folgende neue Nummer 11a eingefügt:

„11a. § 84 Abs.4 Satz 1 Nr.3 wird wie folgt gefaßt:

„3. mit der Liquidation oder Insolvenz eines Versicherungsunternehmens befaßte Stellen,““.

Artikel 2
Änderung der Insolvenzordnung

Die Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S.2866), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Abs.2 und in § 31 werden jeweils die Worte „Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister“ durch die Worte „Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregister“ ersetzt. In der Überschrift zu § 31 wird hinter dem Wort „Genossenschafts-“ ein Komma und das Wort „Partnerschafts-“ eingefügt.

2. In § 36 Abs.2 Nr.2 wird die Angabe „§ 811 Nr.4 und 9“ durch die Angabe „§ 811 Abs.1 Nr.4 und 9“ ersetzt.

Artikel 3
Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

In § 77 Abs.5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S.2), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „Konkursvorrechte“ durch das Wort „Vorrechte“ ersetzt.

Artikel 4
Änderung des Umweltauditgesetzes

In § 5 Abs.2 Nr.1 Buchstabe a des Umweltauditgesetzes vom 7. Dezember 1995 (BGBl. I S.1591), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „Konkursdelikte“ durch das Wort „Insolvenzstraftaten“ ersetzt.

Artikel 5
Änderung des Signaturgesetzes

In § 11 Abs.3 und in § 13 Abs.4 Satz 2 des Signaturgesetzes vom 22. Juli 1997 (BGBl. I S.1870, 1872) werden die Worte „eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens“

jeweils durch die Worte „eines Insolvenzverfahrens“ ersetzt.

Artikel 6
**Änderung des Einführungsgesetzes zum
Handelsgesetzbuch**

In den Artikeln 36 und 37 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „Konkursausfallgeld“ jeweils durch das Wort „Insolvenzgeld“ ersetzt.

Artikel 7
Änderung des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes

In § 29 Abs.4 Satz 2 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I S.2457), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden das Wort „Verwalter“ durch das Wort „Insolvenzverwalter“ und das Wort „Gesamtvollstreckungsordnung“ durch das Wort „Insolvenzordnung“ ersetzt.

Artikel 8
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Das bisherige Konkurs-, Vergleichs- und Gesamtvollstreckungsrecht wird durch ein einheitliches Insolvenzrecht ersetzt. Die neue Insolvenzordnung (InsO) vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S.2866) wird am 1. Januar 1999 in Kraft treten.

Hierdurch müssen zahlreiche Rechtsvorschriften terminologisch und inhaltlich angepaßt werden (z.B. Insolvenzverfahren statt Konkurs-, Vergleichs- und Gesamtvollstreckungsverfahren). Das Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung (EGInsO), das zusammen mit der Insolvenzordnung 1994 beschlossen wurde (BGBl. I S.2911), sieht die erforderlichen Anpassungen von Bundesgesetzen vor, die bis zum Zeitpunkt seiner Verkündung am 18. Oktober 1994 notwendig waren. Seit Oktober 1994 entstand jedoch weiterer Anpassungs- und Änderungsbedarf, dem mit dem vorliegenden Gesetzentwurf Rechnung getragen werden soll.

Da der Entwurf bis auf Artikel 1 Nr.3 lediglich redaktionelle Änderungen vorsieht, sind keine Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte zu erwarten. Auch die Einfügung von Artikel 1 § 3 Rechtsberatungsgesetz beinhaltet lediglich eine Klarstellung der bereits durch § 305 Abs.1 Nr.1 InsO erfolgten Rechtsänderung, so daß auch insofern keine Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte zu erwarten sind. Sonstige Kosten, etwa für die Wirtschaft oder die sozialen Sicherungssysteme, fallen nicht an. Aus den bereits genannten Gründen sind ebenfalls keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Niveau der Verbraucherpreise, zu erwarten.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung)

Zu Nummer 1

Anpassung der Verweisungen an die zwischenzeitlich erfolgten Änderungen der Bundesnotarordnung.

Zu Nummer 2

Anpassung der Verweisungen an die durch Artikel 21 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S.2278) erfolgten Änderungen und redaktionelle Angleichung von § 45 Bundesrechtsanwaltsordnung an die InsO.

Zu Nummer 3

Für Verbraucher und Kleingewerbetreibende sieht die neue InsO ein mehrstufiges Verfahren für die Erteilung der Restschuldbefreiung vor. Zunächst muß der Schuldner eine außergerichtliche Schuldenregulierung mit seinen Gläubigern versuchen. Dabei hat er sich der Hilfe einer hierzu geeigneten Person (etwa Rechtsanwalt oder

Notar) oder Stelle (etwa qualifizierte Schuldnerberatungsstelle) zu bedienen. Diese müssen dem Schuldner als Beleg für den erfolglosen Einigungsversuch eine entsprechende Bescheinigung ausstellen, die er mit dem Antrag auf Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens vorzulegen hat. Dies ist Zulässigkeitsvoraussetzung für das gerichtliche Verfahren. Auf Grund der Ermächtigungsregelung in § 305 Abs.1 Nr.1 letzter Halbsatz InsO bestimmen die Länder in Ausführungsgesetzen, welche Personen oder Stellen als geeignet anzusehen sind. Um zu verhindern, daß diese Personen oder die Angehörigen dieser Stellen bei ihrer Beratungstätigkeit wegen Verstöße gegen das Rechtsberatungsgesetz belangt werden, wird in der neu angefügten Nummer 9 klargestellt, daß diese Personen im Rahmen ihres Aufgabenbereichs eine zulässige Tätigkeit ausüben. Allerdings gilt dies nur für den außergerichtlichen Bereich und auch hier nur insofern, als diese Tätigkeit im Rahmen des außergerichtlichen Einigungsversuchs erfolgt.

Zu Nummer 4

Anpassung an die Änderungen von § 807 Zivilprozeßordnung (ZPO) im Rahmen der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S.3039).

Zu Nummer 5

Anpassung an die Änderungen des Justizmitteilungsgesetzes vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S.1430).

Zu Nummer 6

Mit Buchstabe a erfolgt lediglich eine redaktionelle Anpassung an die Terminologie der InsO.

Mit Buchstabe b sollen den durch die Kindschaftsrechtsreform erfolgten Änderungen Rechnung getragen werden. Mit dem Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S.2942) wurde durch Artikel 1 Nr.22 § 1680 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) neu gefaßt und durch Artikel 1 Nr.48 § 1670 BGB aufgehoben.

Zu Nummer 7

Das Kabelleihgesetz wurde durch Artikel 13 § 1 Nr.1 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S.2325) mit Wirkung vom 1. Januar 1995 aufgehoben, als Folge war auch Artikel 39 aufzuheben.

Zu Nummer 8

Durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S.3210) wurde das Kapitalerhöhungsgesetz (KapErhG) mit Wirkung vom 1. Januar 1995 aufgehoben, als Folge war auch Artikel 44 aufzuheben.

Zu Nummer 9

Durch Artikel 6 Umwandlungsbereinigungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S.3210) wurden die §§ 339 bis 393 Aktiengesetz (AktG) aufgehoben, so daß die diesbezüglichen Änderungsbefehle gegenstandslos sind.

Zu Nummer 10

Durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. April 1998 (BGBl. I S.786) wurde der Wortlaut von § 32a GmbH-Gesetz geändert, so daß insofern auch das EInsO angepaßt werden mußte.

Zu Nummer 11

Durch Artikel 7 des Umwandlungsbereinigungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S.3210) wurden die §§ 93a bis 93s GenG aufgehoben, so daß die diesbezüglichen Änderungsbefehle in den Nummern 11 und 12 gegenstandslos sind. In Nummer 34 wird ein Redaktionsversehen beseitigt.

Zu Nummer 12

Notwendige Berichtigung des Änderungsbefehls.

Zu Nummer 13

Durch Artikel 21 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S.2278) und durch andere Gesetze wurden zahlreiche Vorschriften der Patentanwaltsordnung (Pat-AnwO) geändert, so daß die entsprechenden Änderungsbefehle des Einführungsgesetzes an die aktuelle Fassung der PatAnwO angepaßt werden mußten.

Zu Nummer 14

Anpassung an das Sechste Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S.1387).

Zu Nummer 15

Durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung vom 15. Juli 1994 (BGBl. I S.1569) wurde die Wirtschaftsprüferordnung wesentlich geändert, so daß die Änderungsbefehle des Einführungsgesetzes nicht mehr passen.

Zu Nummer 16

Redaktionelle Anpassung an die Terminologie der InsO.

Zu Nummer 17

§ 63a Abs.3 Kreditwesengesetz (KwG), der sich auf die Verfahren nach der Gesamtvollstreckungsordnung bezieht, ist aufzuheben.

Zu Nummer 18

Redaktionelle Anpassung an die InsO.

Zu Artikel 2**Zu Nummer 1**

Nach der Aufnahme der Partnerschaft in die InsO durch das Erste Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes vom ... (BGBl. I ...) sind auch die entsprechenden registerrechtlichen Vorschriften der InsO anzupassen.

Zu Nummer 2

Nach der Änderung von § 811 durch die 2. Zwangsvollstreckungsnovelle vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S.3039) war auch die Verweisung in § 36 Abs.2 InsO anzupassen.

Zu den Artikeln 3 bis 7

Redaktionelle Anpassungen an die InsO.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 728. Sitzung am 10. Juli 1998 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs.2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr.3 (Artikel 1 § 3 Nr.9 RBERG)

In Artikel 1 Nr.3 Buchstabe b ist Artikel 1 § 3 Nr.9 wie folgt zu fassen:

„9. die Besorgung von Rechtsangelegenheiten von Schuldnern durch eine nach Landesrecht als geeignet im Sinne von § 305 Abs.1 Nr.1 der Insolvenzordnung anerkannte Stelle im Rahmen ihres Aufgabenbereichs.“

Begründung

Die vorgeschlagene Änderung des Rechtsberatungsgesetzes soll die Fassung erhalten, die der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze – Gesetzesantrag der Länder Bayern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein – BR-Drucksache 783/97 – vorsieht. Die im Regierungsentwurf zusätzlich enthaltenen Wörter „außergerichtliche“ und „in der genannten Vorschrift umrissenen“ müssen entfallen.

- a) Die in der neu angefügten Nummer 9 enthaltene Klarstellung zur Befugnis von Personen oder Stellen, die nach Landesrecht als geeignet im Sinne von § 305 Abs.1 Nr.1 InsO anerkannt sind, darf sich nicht auf den außergerichtlichen Bereich beschränken. Vielmehr bedürfen Verbraucher und Kleingewerbetreibende gerade auch dann kompetenter Unterstützung, wenn sie nach dem Scheitern einer außergerichtlichen Einigung den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt und einen Schuldenbereinigungsplan vorgelegt haben. Bei der Fassung des Regierungsentwurfs müßte der Schuldner auf die Hilfe eingearbeiteter Personen oder Stellen, denen er ein besonderes Vertrauen entgegenbringt, verzichten und seine Rechtsangelegenheiten anderweitig besorgen lassen. Das erscheint sowohl für den Fall der Monatsfrist des § 305 Abs.3 InsO als auch im übrigen für Verhandlungen über den Schuldenbereinigungsplan (vgl. dazu Stellungnahme zu Artikel 2 des Entwurfs – § 305 Abs.4 neu – InsO) nicht zumutbar und verfahrensökonomisch kontraproduktiv.
- b) Die Insolvenzordnung regelt in § 305 Abs.1 die Zulässigkeitsvoraussetzung für das gerichtliche Verfahren, nicht den Aufgabenbereich einer nach Landesrecht als geeignet anerkannten Stelle. Die vom Schuldner vorzulegende Bescheinigung dieser Stelle über eine erfolglos versuchte außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern beschreibt nicht den Aufgabenbereich der Stelle. Ihr Anforderungsprofil und damit auch der Aufgabenbe-

reich erschließt sich aus dem Landesrecht. Deshalb ist entsprechend dem Bundesratsentwurf von einer Verknüpfung zwischen § 305 Abs.1 Nr.1 InsO und dem Aufgabenbereich der geeigneten Stellen abzusehen.

2. Zu Artikel 2 Nr.3 – neu – (§ 305 Abs.1 Satz 1, Abs.4, 5 – neu – InsO)

In Artikel 2 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 3 anzufügen:

„3. § 305 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörter „Mit dem“ die Wörter „schriftlich einzureichenden“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Der Schuldner kann sich im Verfahren nach diesem Abschnitt vor dem Insolvenzgericht von einer geeigneten Person oder einem Angehörigen einer als geeignet anerkannten Stelle im Sinne von Absatz 1 Nr.1 vertreten lassen. § 157 Abs.1 der Zivilprozeßordnung findet keine Anwendung.

(5) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Vereinfachung des Verbraucherinsolvenzverfahrens für die Beteiligten Vordrucke für die nach Absatz 1 Nr.1 bis 4 vorzulegenden Bescheinigungen, Anträge, Verzeichnisse und Pläne einzuführen. Soweit nach Satz 1 Vordrucke eingeführt sind, muß sich der Schuldner ihrer bedienen. Für Verfahren bei Gerichten, die die Verfahren maschinell bearbeiten und für Verfahren bei Gerichten, die die Verfahren nicht maschinell bearbeiten, können unterschiedliche Vordrucke eingeführt werden.“

Begründung

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze – Gesetzesantrag der Länder Bayern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein – BR-Drucksache 783/97 – enthält Regelungen zur Vereinfachung und Verbesserung des Insolvenzverfahrens. Hiervon werden zum neuen Verbraucherinsolvenzverfahren die Vorschläge aufgegriffen, einen Formblattzwang für den Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahrens einzuführen und die Vertretungsbefugnis des Schuldners durch Angehörige der geeigneten Stellen im Sinne von § 305 Abs.1 Nr.1 vor dem Insolvenzgericht zu regeln.

Im einzelnen ist zu den vorgeschlagenen Ergänzungen zu bemerken:

Zu a)

Abweichend von den allgemeinen Vorschriften hat nach § 305 InsO der Schuldner mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine Reihe weiterer Unterlagen einzureichen. Durch die einzufügenden Wörter wird klargestellt, daß nicht nur die im Gesetz aufgeführten Bescheinigungen und Verzeichnisse schriftlich einzureichen sind, sondern auch der Antrag des Schuldners auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, eine Erklärung zu Protokoll also nicht zulässig ist.

Zu b)

Absatz 4 – neu –

Obwohl die Angehörigen der als geeignet anerkannten Stellen im Sinne von § 305 Abs.1 Nr.1 InsO im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit eine nach dem Rechtsberatungsgesetz zulässige Tätigkeit ausüben, ist ihnen nach § 157 Abs.1 ZPO selbst dann ein Auftreten in der mündlichen Verhandlung verwehrt, wenn sie vom Schuldner als Bevollmächtigte oder Beistände benannt sind. Oftmals wird aber der Schuldner gerade den Angehörigen dieser geeigneten Stelle ein besonderes Vertrauen entgegenbringen und Wert darauf legen, daß ihn die Stelle auch im gerichtlichen Verfahren unterstützt. Für das Schuldenbereinigungsplanverfahren nach dem Zweiten Abschnitt des Neunten Teils ist es jedenfalls verfahrensökonomisch vorzugswürdig, den aus dem vorgerichtlichen Einigungsversuch mit allen Einzelheiten vertrauten Angehörigen der geeigneten Stellen zu gestatten, auch an einer etwaigen Verhandlung über den Schuldenbereinigungsplan vor Gericht mitzuwirken. Zwar kann nach § 5 Abs.2 InsO das Verfahren über die Ersetzung der Zustimmung nach § 309 InsO auch ohne mündliche Verhandlung durchgeführt werden, doch wird sich häufig anbieten, daß die Gläubiger ihre Position mündlich erläutern können. Für diesen Fall muß den Angehörigen der geeigneten Stellen die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung ermöglicht werden. Das gleiche gilt für als geeignet anzusehende Personen, die nicht Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind. Dem Gericht bleibt es dabei unbenommen, im Einzelfall diesen Personen nach § 157 Abs.2 ZPO den Vortrag in der mündlichen Verhandlung zu untersagen, soweit sie vorübergehend oder dauernd ernstlich nicht fähig sind, geeignet vorzutragen.

Absatz 5 – neu –

Die Insolvenzordnung hat zur Verhinderung einer übermäßigen Belastung der Gerichte vor das Verbraucherinsolvenzverfahren das außergerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren vorgeschaltet.

§ 305 Abs.1 Nr.1 bis 4 InsO verpflichtet den Schuldner, einem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens

nach § 311 InsO die dort genannten Unterlagen beizufügen. Dabei handelt es sich um die Bescheinigung, daß eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans erfolglos versucht wurde, den Antrag auf Erteilung von Restschuldbefreiung oder die Erklärung, daß Restschuldbefreiung nicht beantragt werden soll, das Vermögensverzeichnis, das Verzeichnis der Gläubiger und der gegen den Schuldner gerichteten Forderungen sowie den Schuldenbereinigungsplan. Das Kernstück der vom Schuldner einzureichenden Unterlagen ist der Schuldenbereinigungsplan, er enthält die zwischen Schuldner und Gläubigern getroffenen Vereinbarungen zur Schuldenregulierung. Das Vorverfahren ist vom Gesetzgeber bewußt als Filter vor das gerichtliche Verfahren gesetzt. Die für das gerichtliche Verfahren notwendigen Vorarbeiten sollen im Zusammenwirken zwischen Schuldner und geeigneter Stelle oder Person geleistet werden. Hierzu gehört eine Auflistung der Forderungen, das Aufdecken der vorhandenen Einkommensquellen sowie das Ordnen der Belege als notwendige Voraussetzung für die Kontaktaufnahme mit den Gläubigern. Im gerichtlichen Verfahren muß auf geordnete Unterlagen zurückgegriffen werden können. Als geeignete Stellen und Personen, vor denen das außergerichtliche Vorverfahren durchgeführt wird, kommen eine Vielzahl von Schuldnerberatungseinrichtungen, die rechtsberatenden Berufe und sonstige geeignete und qualifizierte Persönlichkeiten in Betracht. Ohne nähere Festlegung des Inhalts der nach § 305 Abs.1 Nr.1 bis 4 InsO vorzulegenden Unterlagen würden die Gerichte mit von den jeweiligen Stellen und Personen selbst entworfenen Unterlagen konfrontiert, die von Fall zu Fall voneinander abwichen. Dies erschwert die Prüfung der Anträge erheblich. Aus diesem Grunde sollten für die genannten Unterlagen Vordrucke durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden, deren Verwendung zur Pflicht gemacht wird. Ein derartiger Vordruckzwang ist für die betroffenen Schuldner, die geeigneten Personen und Stellen und die Insolvenzgerichte hilfreich. Der Schuldner läuft nicht Gefahr, einzelne Angaben, die das Gericht für notwendig erachtet, zu vergessen. Die Vordrucke enthalten Hinweise für die geeigneten Personen und Stellen, welche Angaben gegenüber dem Gericht notwendig sind, und strukturieren damit inhaltlich das vorgerichtliche Verfahren, ohne in die gewünschte Freiheit des Verfahrensablaufs selbst einzugreifen. Schließlich ermöglicht die Abgabe der notwendigen Anträge, Erklärungen, Verzeichnisse und Pläne auf Formblättern dem Gericht eine zügige Prüfung auf Vollständigkeit. Darüber hinaus fördert der Vordruckzwang die Entwicklung von Software, die in gleicher Weise bei geeigneten Personen und Stellen und bei den Insolvenzgerichten zum Einsatz kommen kann. Aus diesem Grund wird auch die Möglichkeit vorgesehen, für die maschinelle Bearbeitung gesonderte Vordrucke einzuführen.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu Nummer 1

Die Bundesregierung hält die vorgeschlagene Fassung von Artikel 1 § 3 Nr.9 nicht für zweckmäßig.

Zunächst erfolgt in der Fassung des Bundesrates lediglich eine Klarstellung für die geeigneten Stellen und nicht auch für die geeigneten Personen. Sollten einzelne Länder von ihrer Befugnis nach § 305 Abs.1 Nr.1 InsO auch hinsichtlich von Personen Gebrauch machen, die nicht ohnehin zur Rechtsberatung befugt sind, so würde die Unsicherheit, die mit der Änderung des Rechtsberatungsgesetzes gerade beseitigt werden soll, hinsichtlich dieser Personen weiter fortbestehen.

Die Bundesregierung ist nicht der Auffassung, daß den geeigneten Stellen die Rechtsberatung auch im gerichtlichen Bereich eröffnet werden sollte. Vielmehr soll mit dem von der Bundesregierung vorgeschlagenen Artikel 1 § 3 Nr.9 die Rechtsänderung nachgezeichnet werden, die bereits in § 305 Abs.1 Nr.1 InsO erfolgt ist. Eine weitergehende Öffnung des Rechtsberatungsgesetzes ist nach Auffassung der Bundesregierung nicht erforderlich.

Die Bundesregierung ist nicht der Auffassung, daß die Wörter „in der genannten Vorschrift umrissenen“ gestrichen werden können. Andernfalls bliebe der Bereich zulässiger Rechtsberatung durch die geeigneten Stellen völlig unbestimmt. Eine Präzisierung des Aufgabenbereichs der geeigneten Stelle und damit eine Festlegung der zulässigen Rechtsberatung durch die Landesausführungsgesetze zu § 305 Abs.1 Nr.1 InsO ist nicht möglich. Zunächst bieten die bereits vorliegenden Landesgesetze und die Entwürfe zu den Landesgesetzen ein völlig heterogenes Bild. Teilweise ist in diesen Gesetzen respektive Entwürfen keine Aufgabenbeschreibung enthalten, teilweise erfolgt eine ausdrückliche Beschränkung auf den außergerichtlichen Einigungsversuch, teilweise wird auch das gerichtliche Verfahren erwähnt. Eine so weitgehende Rechtszersplitterung kann nicht hingenommen werden. Dieses Argument wiegt um so schwerer, als die Tätigkeit der geeigneten Stellen nicht auf ein Bundesland beschränkt ist, sondern sie bundesweit tätig werden sollen. Im übrigen ist es nach Einschätzung der Bundesregierung zweifelhaft, ob § 305 Abs.1 Nr.1 InsO den Ländern überhaupt die Kompetenz eröffnet, Zuständigkeiten der geeigneten Stelle im gerichtlichen Verfahren zu

schaffen. Die Ermächtigung an die Länder deckt nämlich nur die Bestimmung ab, welche Stellen als geeignet anzusehen sind, die Bescheinigung über das Scheitern des Einigungsversuchs auszustellen. Von dieser Ermächtigung ist die Beratungstätigkeit im außergerichtlichen Verfahren noch abgedeckt, da sie notwendige Voraussetzung für die Ausstellung der Bescheinigung ist. Einige Länder weisen in den Begründungen für ihre Landesgesetze ausdrücklich auf diesen beschränkten Zweck der Ermächtigungsgrundlage hin.

Zu Nummer 2

Die Bundesregierung widerspricht der vorgeschlagenen Änderung von § 305 Abs.1 Satz 1.

Nach allgemeinem Insolvenzrecht kann der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens auch zu Protokoll der Geschäftsstelle gestellt werden. Es ist nicht ersichtlich, warum diese Erleichterung bei der Antragstellung nicht für Verbraucher bzw. Kleingewerbetreibende gelten und für diese zwingend die Schriftform vorgeschrieben werden soll. Nach Auffassung der Bundesregierung sind gerade diese häufig rechtsunkundigen Antragsteller auf die Unterstützung durch die Geschäftsstelle angewiesen. Dies kann durchaus auch zu einer Verfahrenserleichterung beitragen, da die Geschäftsstelle den Schuldnern Hinweise geben kann, z. B. welche Unterlagen dem Antrag noch beizufügen sind.

Der vorgeschlagene § 305 Abs.4 (neu) hat nur Sinn, wenn der geeigneten Person oder Stelle auch die gerichtliche Rechtsberatung eröffnet wäre. Da dies nach Vorstellung der Bundesregierung jedoch nicht der Fall sein soll, ist der vorgeschlagene Absatz 4 insofern gegenstandslos.

Die in § 305 Abs.5 InsO vorgesehene Ermächtigung für das Bundesministerium der Justiz zur Einführung eines Vordruckzwangs ist nach Auffassung der Bundesregierung nicht erforderlich, da die Länder in eigener Verantwortung sicherstellen können, daß entsprechende Vordrucke eingesetzt werden. Die bereits bekannt gewordenen Formulare der Länder entsprechen einem gewissen Grundmuster, wobei jedes Land jedoch bei der konkreten Ausgestaltung den Besonderheiten seiner Gerichtspraxis Rechnung tragen kann.

